

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0001

19. April 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die mit einem Etikett mit dem Schriftzug „Servisa“ versehene Schachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe 390 mm x 254 mm x 170 mm) und der innenliegende Beutel aus Weich-Polyethylen zur Befüllung mit 30 Stück vorgegarten tiefgekühlten Kohlrouladen mit Fleischfüllung á 210 g pro Stück in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Menüko Insel Usedom GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 31. Juli 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, sie produziere für einen Kunden unter dessen Eigenmarke. Sie begehrt die Einordnung, da zwischen ihr und dem belieferten Kunden Uneinigkeit bezüglich der Systembeteiligungspflicht besteht. Sie geht jedenfalls davon aus, dass sie keine Systembeteiligung vornehmen muss, da sie nur an den Kunden als Lebensmittelfachgroßhändler, nicht aber an Endverbraucher liefert.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen unterschiedlicher in Kartons verpackter Tiefkühlprodukte sowie auch Produktdatenblätter zu diesen übermittelt.

Im November 2020 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin insbesondere erläutert, dass und wie der verpflichtete Hersteller – außerhalb des Antragsverfahrens – zu ermitteln ist und sie über den Inhalt von Einordnungsentscheidungen sowie die Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen informiert.

Mit Nachricht vom 13. Januar 2021 hat die Antragstellerin den Antrag auf Hinweis der Zentralen Stelle auf einen konkreten Karton beschränkt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und in der Anlage gezeigte, mit einem Etikett mit dem Schriftzug „Servisa“ versehene Schachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe 390 mm x 254 mm x 170 mm) und der innenliegende Beutel aus Weich-Polyethylen zur Befüllung mit 30 Stück vorgegarten tiefgekühlten Kohlrouladen mit Fleischfüllung á 210 g („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG an einen Dritten abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist in seiner Gesamtheit eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit 30 Stück vorgegarten tiefgekühlten Kohlrouladen mit Fleischfüllung á 210 g („**6,3 kg vorgegarte tiefgekühlte Kohlrouladen**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt bezogen auf die 6,3 kg vorgegarten tiefgekühlten Kohlrouladen als Ware Verpackungsfunktionen, da er zu deren Aufnahme und Schutz dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 6,3 kg vorgegarten tiefgekühlten Kohlrouladen eine Verkaufseinheit aus Ware (6,3 kg vorgegarte tiefgekühlte Kohlrouladen) und Verpackung (Schachtel aus Karton und Beutel aus Weich-Polyethylen), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) zuzüglich eines Leitfadens zur Anwendung des Katalogs („**Leitfaden**“) entwickelt (Stand Oktober 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht die Zentrale Stelle bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 02-030-0090 in der Produktgruppe Tiefkühlkost (Produktgruppennummer 02-030) fallen Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von tiefgekühlten Fertiggerichten bis zu einer Füllgröße von einschließlich 15 kg typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben, Großküchen und Kantinen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören auch Betriebe des Lebensmittelhandwerks, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können.

Verpackungen von tiefgekühlten Fertiggerichten mit einem Füllgewicht bis einschließlich 15 kg aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung und Form („aller Art“) sind im Katalog ausdrücklich als (systembeteiligungspflichtige) Verkaufsverpackungen genannt. Insbesondere sind auch Faltschachteln aus PPK als Beispiel aufgeführt.

Die im Produktblatt genannten Anfallstellen von derartigen Verpackungen, Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Großküchen und Kantinen veräußern vorgegarte tiefgekühlte Kohlrouladen auch nicht lediglich weiter, sondern verwenden sie bestimmungsgemäß, um verzehrfertige Mahlzeiten anzubieten. Sie sind also Endverbraucher.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall und die typischen Anfallstellen lässt vorliegend daher den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die vorgegarte tiefgekühlte Rouladen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (6,3 kg vorgegarte tiefgekühlte Rouladen) und Verpackung (Schachtel aus Karton und Beutel aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen sowie Krankenhäuser. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG zudem Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 02-030-0090 in der Produktgruppe Tiefkühlkost (Produktgruppennummer 02-030) sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von tiefgekühlten Fertiggerichten bis zu einer Füllgröße von einschließlich 15 kg systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben, Großküche und Kantinen anfallen.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert (wie ein Etikett oder zum Verschließen verwendetes Klebeband), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





